Änderung des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007, Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

1. Ist-Zustand:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, LGBl. Nr. 4/2025, ist gemäß ihrem Art. 8a Abs. 2 am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Die in der Änderungsvereinbarung vorgesehenen Anpassungen sind im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz noch nicht berücksichtigt.

2. Soll-Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle soll eine landesgesetzliche Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, LGBl. Nr. 4/2025, erfolgen. Durch die gegenständliche Änderung wird vor allem eine Reform der Ausbildung in der Heimhilfe vorgenommen. Diese nimmt insbesondere auf den geänderten Umfang des Ausbildungsmoduls: „Unterstützung bei der Basisversorgung“ Bezug. Daneben erfolgt in inhaltlicher Hinsicht eine Neugestaltung des Berufsbildes und der Ausbildung in der Sozialen Alltagsbegleitung. Überdies werden notwendige terminologische bzw. systematische Anpassungen und Richtigstellungen vorgenommen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die Änderungen wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Zustimmungsrecht der Bundesregierung:

Der Entwurf enthält keine Regelungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2020:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

11. Geschlechtersensible Folgenabschätzung:

Der Entwurf enthält keine Regelungen, die Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit haben.

BESONDERER TEIL

1. Zu Ziffer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es handelt sich um eine Anpassung des Inhaltverzeichnisses.

2. Zu Ziffer 2 (§ 2):

Es erfolgt aus systematischen Gründen eine Neuformulierung des bisherigen Gesetzestextes, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Die Sozialbetreuungsberufe werden nunmehr entsprechend der Ausbildungshöhe taxativ aufgezählt.

3. Zu Ziffer 3 (§ 2a Abs. 3):

Das Konzept der Sozialen Alltagsbegleitung stellt eine Ergänzung zu bestehenden Betreuungsangeboten dar und deckt einen ganz spezifischen Bedarf, der in der Bevölkerung gegeben ist, ab. In Zentrum stehen dabei die Reduktion von Einsamkeit und mehr Teilhabe am sozialen Leben sowie eine Entlastung pflegender Angehöriger. Im Sinne dieser grundsätzlichen Ausrichtung erfolgt eine Anpassung des Berufsbildes an die gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen. Weiter wird die Neuausrichtung der Ausbildung berücksichtigt.

4. Zu Ziffer 4 (§ 3 Abs. 3):

Es erfolgt eine Anpassung der Aufzählung der Aufgaben der Heimhelferin bzw. des Heimhelfers an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, die unter LGBl. Nr. 4/2025 kundgemacht wurde. Im Vergleich zur bisherigen Kompetenzdefinition ist

hervorzuheben, dass die Aufgaben dahingehend erweitert werden, dass Heimhelferinnen und Heimhelfer künftig auch für die Beobachtung des Allgemeinzustandes der Klienten und der Herbeiholung der erforderlichen Hilfe zuständig sind. Diese Erweiterung ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass die Ausbildung im Rahmen des Moduls: „Unterstützung bei der Basisversorgung“ auch die Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle umfasst. Diese erworbene Kompetenzerweiterung ermöglicht es ausgebildeten Heimhelferinnen und Heimhelfer einfache Maßnahmen im Rahmen der Beobachtung des Allgemeinzustandes einer Klientin bzw. eines Klienten zu übernehmen. Sofern sich Abweichungen bei den Vitalparametern vom Normzustand ergeben, wird in der Regel eine Ärztin oder ein Arzt bzw. eine Angehörige oder ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege beizuziehen sein. Die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst unter anderem auch die Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen. Da diese Aufgaben schon vom bisherigen Wortlaut des Gesetzestextes umfasst waren und die Bestimmung dahingehend zu interpretieren ist, dass Heimhelferinnen und Heimhelfer alle Tätigkeiten durchführen dürfen, die sie in der Ausbildung gelernt haben, dient die diesbezügliche legistische Anpassung vorrangig der Vermeidung von Rechtsunsicherheiten.

5. Zu Ziffer 5 (§ 10a Abs. 1):

Soziale Alltagsbegleiterinnen und Soziale Alltagsbegleiter sind Personen, die zur Betreuung und Begleitung von Menschen eingesetzt werden, die die Alltagsgestaltung nicht allein oder nicht im gewünschten Ausmaß bewältigen können. Die primäre Zielgruppe sind daher ältere Menschen, die noch in einem eigenen Haushalt leben. Das sekundäre Ziel ist die Entlastung von Angehörigen von Menschen, die zu Hause betreut werden. Die Tätigkeit der Sozialen Alltagsbegleitung besteht demgemäß vorrangig in der gemeinsamen Gestaltung des Alltags.
Die in der neu formulierten Bestimmung grundsätzlich festgelegten Ausbildungsinhalte und der erweiterte Ausbildungsumfang tragen diesem Berufsprofil vollinhaltlich Rechnung. Die bisherige praktische Erfahrung hat insbesondere gezeigt, dass eine Erweiterung des Ausbildungsumfanges unabdingbar ist, damit die Absolventen eine entsprechend fachlich fundierte Ausbildung in allen Teilbereichen

erhalten, den gestiegenen beruflichen Anforderungen gewachsen sind und so eine qualitativ hochwertige Sozialbetreuung in Niederösterreich sichergestellt wird.

6. Zu Ziffer 6 (§ 11 Abs. 3):

Es erfolgt eine Anpassung an die geltende Fassung der Vereinbarung nach Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe. Die Regelungen über die Heimhilfe-ausbildung stützen sich dabei auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird.

7. Zu Ziffer 7 (§ 16 Abs. 1):

Dabei handelt es sich um eine Verweisanpassung.

8. Zu Ziffer 8 (§ 17):

Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind verschiedene Altersschranken als Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung von Sozialbetreuungsberufen normiert. Die Mindestalter zur Führung einer Berufsbezeichnung und damit für die Ausübung der verschiedenen Sozialbetreuungsberufe wird nunmehr einheitlich auf 18 Jahre festgesetzt, um einen nahtlosen Übergang zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf zu ermöglichen und damit dem Mangel an Pflege- und Betreuungskräften entgegenzuwirken.

Von der Neuregelung bleiben die Bestimmungen über die Aufnahme in eine Ausbildung zu einem Sozialbetreuungsberuf unberührt. Die Leitung von Ausbildungslehrgängen mit einer integrierten Ausbildung in der Pflegeassistenz wird daher beispielsweise sicherzustellen haben, dass das Mindestalter von 17 Jahren für die praktische Ausbildung bzw. auch die sonstigen Schutzbestimmungen gemäß § 17 der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungs-Verordnung (PA-PFA-AV) eingehalten werden.

Für die konkrete Umsetzung dieser Neuregelung ist durch die jeweilige Ausbildungseinrichtung ein entsprechendes organisatorisches Prozedere zu schaffen. Bei der Aufnahme in die Heimhilfeausbildung wird daher insbesondere zu berücksichtigen sein, dass die Berufsbezeichnung auch weiterhin nur von Personen geführt werden darf, die unter anderem das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Im Ergebnis führt die Neuregelung zu einer teilweisen Herabsetzung des Mindestalters zur Führung der Berufsbezeichnungen und damit für die Ausübung von bestimmten Sozialbetreuungsberufen. Diese Anpassungen entsprechen demnach jedenfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da schon die bisher geltende Rechtslage an der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173, vom 9. Juli 2018, S. 25) orientiert war.

9. Zu Ziffer 9 (§ 19a):

Die neu eingefügte Bestimmung dient zur Klarstellung und sieht im Wesentlichen eine Behördenzuständigkeit der Landesregierung für die Vollziehung des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 vor. Eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden besteht lediglich im Bereich der Untersagung zum Führen einer Berufsbezeichnung und der Führung von Verwaltungsstrafverfahren.

Gemäß dem Grundsatz der Priorität der Dezentralisierung ist im NÖ Landesrecht grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Vollzugsbehörde vorzusehen. Davon abweichend sieht der vorliegende Entwurf eine Zuständigkeit der Landesregierung z.B. als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde der Ausbildungseinrichtungen für Sozialbetreuungsberufe vor. Diese Abweichung ist aus fachlichen und verwaltungsökonomischen Gründen gerechtfertigt. Aufgrund der geringen Anzahl der Fälle sowie der hohen Spezialisierungserfordernisse in diesem Aufgabenbereich ist es sachlich zweckmäßig, den Vollzug wie bisher bei der Landesregierung zu bündeln.

10. Zu Ziffer 10 (§ 20 Abs. 3):

Dabei handelt es sich um eine Verweisanpassung, mit der keine inhaltliche Änderung einhergeht.

11. Zu Ziffer 11 (§ 21 Abs. 6 und 7):

Durch diese besondere Übergangsbestimmung wird ausdrücklich klargestellt, dass Personen, die eine Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer nach der bisher geltenden Rechtslage erfolgreich absolviert haben, berechtigt sind, die Berufsbezeichnung “Heimhelferin” oder “Heimhelfer” auch weiterhin zu führen. Gleichzeitig ergibt sich aus der Bezug genommenen Bestimmung, dass eine Differenzierung nach dem Ausstellungzeitpunkt der Zeugnisse nicht zu erfolgen hat. Die Bestimmung ist weit zu verstehen, sodass auch allfällige Nostrifikations-bescheide weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Da durch die Weiterentwicklung des Berufsbildes der Heimhilfe der Tätigkeitsbereich nur geringfügig erweitert wurden, verfügen die nach den bisherigen Vorschriften ausgebildeten Berufsangehörigen der Heimhilfe über vergleichbare Kompetenzen und diese sollen daher grundsätzlich berechtigt sein, sämtliche Maßnahmen durchzuführen, die in das erweiterte Berufsbild fallen. Die neuen Tätigkeiten dürfen allerdings nur dann durchgeführt werden, wenn die Berufsangehörigen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Eine gesetzlich näher normierte formale Aufschulung der nach den bisherigen Vorschriften ausgebildeten Heimhelferinnen und Heimhelfer ist dafür nicht erforderlich. Die allenfalls erforderlichen Schulungen werden innerbetrieblich stattzufinden haben.

Analoge Erwägungen gelten auch hinsichtlich der für die Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Sozialen Alltagsbegleiter getroffenen Bestimmungen.

12. Zu Ziffer 12 (§ 22 Abs. 4 und 5):

Dabei handelt es sich um eine besondere Inkraftretensbestimmung, die zentral klarstellt, dass vor dem 1. September 2026 begonnene Ausbildungen in der Sozialen

Alltagsbegleitung und in der Heimhilfe nach den bisher geltenden Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen sind. Um administrative Schwierigkeiten zu vermeiden, soll nicht die Wahloption eröffnet werden, dass begonnene Ausbildungen auf die neue Rechtslage umgestellt werden können.

13. Zu Ziffer 13 (Anlage 1 und 2):

In der neu gefassten Anlage 1 werden die Änderungen in der Anlage 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, LGBl. Nr. 4/2025, übernommen.

Konkret wird die Ausbildung in der Heimhilfe um folgende Tätigkeiten erweitert:

- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheit- und Krankenpflege angeordnet wurden. Davon ausgenommen ist die unmittelbar postoperative Gabe von Augen-, Nasen- und Ohrentropfen.
- Assistenz beim An- bzw. Ausziehen von Kompressionsstrümpfen nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie
- Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle (Durchführung der ärztlich angeordneten Vitalzeichenkontrolle [Blutdruck, Puls, Temperatur] sowie Kontrolle des Blutzuckers mittels digitalen Geräten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes angeordnet wurden) und Erkennen von Abweichungen von Grenzwerten sowie die sofortige Meldung an eine Ärztin bzw. einen Arzt oder an die zuständige Angehörige bzw. den zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Die Gesamtausbildungsdauer von 200 Unterrichtseinheiten Theorie und 200 Stunden Praxis bleibt von den Änderungen unberührt. Die Neuregelung entspricht schon deshalb dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine entsprechende

Gesamtausbildungsdauer ist weiterhin erforderlich, um die Patientensicherheit vollumfänglich zu gewährleisten.

Die Änderungen der Anlage 2 betreffen ausschließlich den Entfall von Verweisen auf eine nicht mehr geltende Rechtslage und sind daher als formale Richtigstellungen anzusehen.

14. Zu Ziffer 14 (Anlage 4):

Im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage soll neben einer generellen Erweiterung des Ausbildungsumfanges die Integration eines sogenannten dritten Lernortes in Form einer „Lernwerkstatt“ in die Ausbildung zur Sozialen Alltagsbegleitung erfolgen. Dieser dritte Lernort basiert auf der Idee des transferorientieren Lernens und ist ein Ort der Integration von theoretischem und praktischem Wissen. Er ist ein praxisnaher Trainingsort, an dem Handlungsschritte erprobt und geübt werden sowie die Reflexion dieser Schritte ermöglicht wird. Dadurch findet die Verbindung von explizitem und implizitem Wissen durch die Einbindung in möglichst realitätsnahe Situationen statt.
Im Sinne des ganzheitlichen Lernens geht es unter anderem darum, theoretisches Wissen ausprobieren zu können und die Auszubildenden lernen Strategien zu entwickeln, die ihnen helfen, komplexe Situationen zu bewältigen.

Wie durch die ständige Rechtsprechung auf nationaler und europäischer Ebene bestätigt wird, nehmen die Gesundheit und das Leben des Menschen unter den geschützten Interessen den höchsten Rang ein. Folglich haben die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Anforderungen an die Gesundheitsberufe und an vergleichbare Berufe und die damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Ausbildungsvorschriften das Ziel der Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus gebührend zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben insbesondere sicherzustellen, dass die Reglementierung der Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe die öffentliche Gesundheit, die Patientensicherheit und eine hochwertige sowie effiziente Gesundheitsversorgung für die Bürger gewährleistet.

Die Neuregelung ist erforderlich, um die vorbezeichneten Ziele umzusetzen und eine hohe Qualität der Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialwesen sicherzustellen, und stellt gleichzeitig eine vergleichsweise geringfügige Anhebung der Voraussetzungen für den Berufszugang dar. Die Erweiterung des Ausbildungsumfanges entspricht demnach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da nur auf diese Weise weiterhin eine hochwertige Gesundheitsversorgung für die Bürger gewährleistet werden kann.